

Lohnzulagen in den Ferien

Müssen während der Ferien Lohnzulagen für Wochenendarbeit oder Überstunden bezahlt werden? Das Arbeitsrecht gibt klare Antworten.

HANSUELI SCHÜRER*

Ich bin Personalverantwortliche in einer sozialen Institution. Bisher haben wir unserem Personal während der Ferien den Grundlohn ohne Zulagen ausgerichtet, obwohl die meisten Mitarbeitenden regelmässig Zulagen für Abend- und Wochenendarbeit erhalten. Nun habe ich gehört, dass dies nicht korrekt ist. Müssen wir unsere Praxis ändern? Falls ja, wie wird der Ferienlohn berechnet, da die monatlichen Zulagen variieren?

Zur Höhe des Ferienlohnes: Nach Art. 329a Abs. 1 OR muss der Arbeitgeber den Mitarbeitenden für die Ferien den gesamten darauf entfallenden Lohn entrichten. Nach der Gerichtspraxis bedeutet dies, dass die Mitarbeitenden während Ferien lohnmässig so gestellt sein müssen, wie wenn sie während dieser Zeit arbeiten würden. Daraus folgt, dass alle regelmässigen Lohnzulagen wie Schichtzulagen für Abend-, Nacht- und Sonntagsarbeit, Zulagen für Inkonvenienzen wie Lärm-, Schmutz-, Hitze-, Kälte- oder Gefahrenzulagen, Sozialzulagen wie Kinder- und betriebliche Familienzulagen sowie Provisionen und monatlich ausbezahlte Beteiligungen auch während der Ferien bezahlt werden müssen. Andernfalls wird der Anspruch der Arbeitnehmenden auf bezahlte Ferien nur teilweise erfüllt.

Überstunden am Strand?

Zu den Überstunden: Wenn eine Arbeitnehmerin dauernd Überstunden leistet und diese monatlich ausbezahlt werden, muss auch diese Entschädigung bei der Berechnung des Ferienlohnes mitberücksichtigt werden. Es fällt zwar manchen Arbeitgebern schwer, zu verstehen, dass sie einer Mitarbeiterin, die am Meer ihre Ferien geniesst, für diese Zeit eine Überstundenschädigung auszahlen müssen. Selbstverständlich «verdient» diese die Überstundenentschädigung nicht während der Ferien, sondern sie hat im Verlaufe des Jahres mit jeder Überstunde einen Anspruch auf den darauf entfallenden anteilmässigen Ferienlohn erworben.

Zum Berechnungsmodus: Bei variablen Einkommen muss der Ferienlohn aufgrund des durchschnittlich verdienten Lohnes samt allen regelmässigen Zulagen berechnet werden. Dabei wird in der Regel bei der Berechnung auf die letzten zwölf Monate vor dem Ferienbezug abgestellt, bei kürzerer Anstellung auf den Durchschnittslohn während der bisherigen Anstellung.

Post musste 20 Mio nachzahlen

Ich empfehle Ihnen deshalb, Ihrem Personal die regelmässigen Abend- und Wochenendzulagen während der Ferien in der Höhe der während der letzten zwölf Monate vor dem Ferienbezug durchschnittlich verdienten Zulagen auszubezahlen. Die Mitarbeitenden könnten diesen Anspruch auch rückwirkend für die letzten fünf Jahre, d. h. bis zum Ablauf der Verjährungsfrist, geltend machen. Diese Erfahrung mussten in den letzten Jahren viele Unternehmen machen – unter anderem wurde die Post vom Bundesgericht zu Ferienlohn-Nachzahlungen für Schichtzulagen in der Höhe von über 20 Millionen Franken verurteilt.

* **DER AUTOR** ist Jurist und Inhaber des Kompetenzzentrums für Arbeitsrecht und Personal in Stäfa (www.kaps.ch). Schürer ist Autor des Standardwerks «Arbeit und Recht», KV-Verlag 2007 (9. Aufl.).